

# Zuschlag

## Verfügung betreffend Zuschlag

### Beispiel freihändiges Verfahren

**Hinweis:** Obwohl das freihändige Verfahren im Gegensatz zum Einladungsverfahren ein einfaches und formloses Verfahren ist, stellt der Zuschlag auch im freihändigen Verfahren eine anfechtbare Verfügung dar. Allerdings muss der Zuschlag im freihändigen Verfahren nicht begründet werden. Eine Begründung des Zuschlags ist nicht möglich, weil vorgängig keine Zuschlagskriterien bekannt gegeben wurden und somit kein Angebotsvergleich nach Massgabe von Zuschlagskriterien vorgenommen werden kann. In einer Beschwerde gegen den Zuschlag im freihändigen Verfahren kann daher nur gerügt werden, der Auftrag sei zu Unrecht im freihändigen Verfahren vergeben worden (☒ Kapitel 5: Verfahren / 9. Freihändiges Verfahren). In der Praxis wird im freihändigen Verfahren oft auf den Erlass einer Zuschlagsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung verzichtet und den Anbietern lediglich eine Auftragsbestätigung bzw. eine Absage zugestellt. Dies dürfte sich immer dann als unproblematisch erweisen, wenn das freihändige Verfahren aufgrund des Auftragswerts klarerweise zulässig war. Insbesondere **bei gestützt auf einen Ausnahmegrund nach Art. 16 VöB durchgeführten freihändigen Verfahren ist es jedoch empfehlenswert, den Zuschlag in Form einer Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.** Aufgrund des regelmässig unbestimmten Adressatenkreises ist dabei eine Veröffentlichung des Zuschlags im kantonalen Amtsblatt und im Internet in Betracht zu ziehen. Gesetzlich vorgeschrieben ist nach Art. 36 VöB die Veröffentlichung des Zuschlags bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen. Darunter fallen auch die aufgrund eines Ausnahmegrundes nach Art. 16 VöB freihändig vergebenen Aufträge (☒ Kapitel 14: Muster/Beispiele / 10.4. Bekanntmachung des Zuschlags im kantonalen Amtsblatt bei Aufträgen, die internationalen Abkommen unterstehen).

### Verfügung betreffend Zuschlag

<b>Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers:</b>	Kanton St.Gallen, Baudepartement, vertreten durch das Hochbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
<b>Objekt:</b>	Massnahmenanstalt Sonnenhalde, 9466 Sennwald: Neubau Haus 2
<b>Gegenstand und Umfang der Leistung:</b>	BKP 285 Malerarbeiten (Umfang gemäss Ausschreibungsunterlagen)

### Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten freihändigen Verfahrens in eingangs erwähnter Angelegenheit gingen innert Frist vier Angebote von vier Anbietern ein.

Für die Vergabe wurden Angebote mit bereinigten Nettopreisen von Fr. 57'851.40 bis Fr. 84'370.-- berücksichtigt.

## Erwägungen:

Weil der Auftragswert unter Fr. 150'000.-- beträgt, war nach Art. 14 Abs. 1 VöB die Durchführung eines freihändigen Verfahrens zulässig. Nach Art. 41 Abs. 2 VöB ist der Zuschlag im freihändigen Verfahren nicht zu begründen.

## Entscheid:

Das Angebot der Malerei Sturzenegger AG, Churerstrasse 23, 9470 Buchs, erhält den Zuschlag zu einem Preis von Fr. 57'851.40 (inkl. Mwst.).

St.Gallen, 14. November 2007

Kantonales Hochbauamt  
Die Kantonsbaumeisterin:

*S. Meier*

S. Meier

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann, soweit die Zulässigkeit des freihändigen Verfahrens gerügt wird, innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Verfügung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

**Achtung**  
Neue Adresse des Verwaltungsgerichts:  
Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen  
Webergasse 8  
9001 St.Gallen